



DIGITALES BUCH

Lernsituationen

Behr Cleesattel Engel Garcia Grillemeier Kurrle Leible Pott Röhr Weiten Wind

Arbeitsbuch

Lernsituationen

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
1. Ausbildungsjahr

3. Auflage



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Lösungen

Arbeitsbuch

Lernsituationen

1. Ausbildungsjahr

Behr Cleesattel Engel Garcia Grillemeier Kurrle Leible Pott Röhr Weiten Wind

3. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 72191



Autoren

- › Andreas Behr, 55593 Rüdesheim
- › Thomas Cleesattel, 74211 Leingarten
- › Günter Engel, 74252 Massenbachhausen
- › Ulrike Garcia, 74081 Heilbronn
- › Sandra Grillemeier, 40479 Düsseldorf
- › Birgit Kurrle, 73760 Ostfildern
- › Klaus Leible, 79224 Umkirch
- › Elvira Pott, 71336 Waiblingen
- › Carolin und Sascha Röhr, 63075 Offenbach a. M.
- › Ellen Weiten, 56479 Westernohe
- › Isabel Wind, 70565 Stuttgart

Verlagslektorat

- › Anke Hahn

3. Auflage 2019

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-4310-8

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Baloncici – shutterstock.com

Druck: Totem, 88-100 Inowroclaw (PL)

LERNFELD 1: BERUF UND AUSBILDUNGSBETRIEB PRÄSENTIEREN

LERNSITUATION 1: EINFÜHRUNG INS RECHT – RECHTLICHE GRUNDLAGEN

S. 10–15

Arbeitsaufträge

1 Fragen zum Thema „Recht“

Die Lösung ist schülerabhängig. Mögliche Antworten sind:

- Was ist Recht? (Definition)
- Welchen Sinn und Zweck hat Recht? (Funktionen des Rechts)
- Wo finde ich, was Recht ist? (Rechtsquellen)
- Gibt es verschiedene Kriterien, nach denen Recht unterschieden werden kann? (Unterteilungen des Rechts)

2 Begriff des Rechts?

Recht regelt die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander oder zu den Hoheitsträgern in einer staatlichen Gemeinschaft. Es ist eng mit dem Staat verknüpft. Zum Recht gehören staatlich erlassene Rechtssätze, also Gesetze, Rechtsverordnungen etc. sowie staatlich anerkannte Rechtssätze in einem Rechtsgebiet wie das Kirchenrecht oder das Handelsgewohnheitsrecht.

3 Funktionen des Rechts

- **Ordnungsfunktion:** Schreibt Verhaltensregeln für in staatlicher Gemeinschaft lebende Personen vor, um ein geordnetes und friedliches Zusammenleben zu sichern. Diese Regeln sind in Rechtsnormen festgehalten und gelten für alle Bürger gleich.

Beispiel: Baderegeln im Schwimmbad.

- **Sicherheitsfunktion:** Erlaubt staatlichen Organen wie der Polizei oder den Gerichten, den Rechtsfrieden durch Zwangsmaßnahmen wiederherzustellen, wenn gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Beispiel: Geldstrafe bei Ladendiebstahl.

- **Ausgleichsfunktion:** Der Schaden, der durch einen Verstoß gegen die Ordnungs- oder Sicherheitsfunktion entstanden ist, wird ausgeglichen.

Beispiel: Schadensersatz nach Zerstören einer Vase beim Nachbarn.

4 Rechtsquellen

Rechtsquellen			
geschriebenes Recht	Rechtsprechung	Gewohnheitsrecht	Sitte, Moral, Religion
<p>Gesetze werden vom parlamentarischen Gesetzgeber (Legislative) in dem im Grundgesetz vorgesehenen Verfahren erlassen. Es gibt Bundes- und Landesgesetze.</p>	<p>Sie erfolgt durch die Gerichte, genauer gesagt durch die Richter. Sie äußern in Urteilen oder Beschlüssen ihre Rechtsauffassung, die sich nur auf einen speziellen Fall bezieht. Ein rechtskräftiges Urteil bindet daher nur die im Rubrum (= Urteilskopf, vergleichbar mit Belegzeile) aufgeführten Parteien des Rechtsstreits und nicht etwa alle Bürger. Zudem muss sich ein anderes Gericht nicht an die Rechtsauffassung des einen Gerichts halten und kann in einem ähnlich gelagerten Fall genau andersherum entscheiden. In der Praxis werden jedoch in der Regel höchstrichterliche Entscheidungen (von den Bundesgerichten) von den Landesgerichten (Amts-, Land- und Oberlandesgericht) als Leitfaden herangezogen.</p>	<p>Dieses sog. ungeschriebene Recht entstand ohne schriftliche Fixierung durch langjährige Übung, wodurch es allgemein anerkannt wurde. Es darf allerdings nicht gegen das geschriebene Recht verstoßen. Auch heute wird das menschliche Verhalten in unterschiedlichem Umfang von ungeschriebenen Regeln bestimmt, die nicht bindend sind. Die in ihnen verankerten Wertvorstellungen werden in unsere Gesetze transportiert, sodass das Gewohnheitsrecht selbst nur noch selten zur Anwendung kommt.</p>	<p>Unter Sitte versteht man Regeln, die aufgrund von Gebräuchen und Gewohnheiten ein nicht erzwingbares Verhalten steuern. <i>Beispiel:</i> Tischmanieren</p>
<p>Rechtsverordnungen werden von der Exekutive auf der Grundlage einer Ermächtigungsgrundlage erlassen. Zuständig hierfür ist die Bundes- oder die jeweilige Landesregierung. Sie kann Einzelheiten zur konkreten Durchführung des Gesetzes regeln und ist detaillierter und damit spezieller.</p>			<p>Moral bezeichnet die persönlichen Einstellungen aufgrund von eigener Überzeugung, Weltanschauung oder Auffassung über soziale Verhaltensweisen. <i>Beispiel:</i> keine Pelze tragen</p>
<p>Satzungen sind Regelungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde, Universität) oder privaten Vereinen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Im Gegensatz zur Rechtsverordnung ist die Satzung nicht staatlich.</p>			<p>Religion findet über religiöse Wertvorstellungen, die unser Verhalten prägen Einzug ins geschriebene Recht. <i>Beispiel:</i> Das christliche Gebot „Du sollst nicht töten“ findet sich im StGB wieder.</p>

5 Begriffszuordnung: Öffentliches Recht – Privates Recht

Privates Recht	Öffentliches Recht
Gleichordnungsverhältnis	Über- und Unterordnungsverhältnis
Materielles Recht	Formelles Recht
regelt rechtlichen Inhalt einer Forderung	regelt die Durchsetzung einer Forderung
Zwingendes Recht	Nachgiebiges Recht
Regelung kann von den Beteiligten nicht abgeändert werden	Regelung kann von den Beteiligten übereinstimmend geändert werden
Objektives Recht	Subjektives Recht
Gesamtheit aller Rechtsnormen	konkreter Rechtsanspruch einer Person
Allgemeines Recht	Spezielles Recht
generelle Regelungen mit übergeordnetem Charakter	regelt spezielle Fälle
Nationales Recht	Internationales Recht
Recht gilt nur in einem Staatsgebiet	Recht gilt auch außerhalb des deutschen Staatsgebiets

Übungsaufgaben zur Einführung des Rechts

1. Formelles oder materielles Recht

Gesetz	formell	materiell
Grundgesetz (GG)		X
Insolvenzordnung (InsO)	X	
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	X	
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)		X
Strafprozessordnung (StPO)	X	
Zivilprozessordnung (ZPO)	X	
Handelsgesetzbuch (HGB)		X
Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)	X	

2. Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen

Die Rechtsverordnung ist eine Rechtsnorm, die von Exekutivorganen aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage erlassen wird.	Richtig
Die Satzung ist eine Rechtsnorm, die von Exekutivorganen aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage erlassen wird.	Falsch. Satzungen sind Regelungen, die von juristischen Personen oder privaten Vereinen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden.
Bundesgesetze werden vom Bundestag und Bundesrat in dem in der Verfassung dafür vorgesehenen Verfahren erlassen.	Richtig
Die Regierung darf nur eine Rechtsverordnung erlassen, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt.	Richtig.
Das BGB ist ein Landesgesetz, welches vom Landtag NRW erlassen wurde.	Falsch. Das BGB ist ein Bundesgesetz, das von Bundestag und Bundesrat erlassen wurde.
Im Gegensatz zur Rechtsverordnung ist die Satzung nicht staatlich.	Richtig.
Die Erlaubnis zum Erlass einer Satzung ergibt sich aus dem Gesetz.	Falsch. Die Erlaubnis ergibt sich aus der Satzungsautonomie.
Die Rechtsanwaltskammer gibt sich zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten eine Satzung.	Richtig.
Die Gemeinde regelt ihre Angelegenheiten durch Rechtsverordnungen.	Falsch. Die Gemeinde regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.
Gibt eine Universität sich eine Satzung, so ist diese im Amtsblatt bekannt zu geben.	Richtig.
Gesetze werden von der Bundeskanzlerin in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen und vom Bundespräsidenten unterschrieben.	Falsch. Gesetze werden vom Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrats erlassen und vom Bundespräsidenten unterzeichnet.
HGB und ZPO sind Gesetze.	Richtig.
Eine Rechtsverordnung kann in den meisten Fällen schneller als ein Gesetz erlassen werden.	Richtig.
Die Verordnung unterscheidet sich nicht durch ihren Inhalt oder ihre Bindungswirkung, sondern durch den Normgeber von den formellen Gesetzen.	Richtig.
Ein Gesetz kann Einzelheiten zur konkreten Durchführung einer Verordnung regeln und ist detaillierter und damit spezieller als ein Gesetz.	Falsch. Eine Rechtsverordnung kann Einzelheiten zur konkreten Durchführung einer Verordnung regeln und ist meist spezieller als ein Gesetz.

3. Funktionen des Rechts

Die Antwort ist schülerabhängig. Lösungsvorschlag:

Ordnungsfunktion: Es gibt feste Spielregeln wie keine Gewaltanwendung oder keine Fouls.

Sicherheitsfunktion: Bei Verstößen gegen die Spielregeln darf der Schiedsrichter eingreifen und die Ordnung wieder herstellen.

Ausgleichsfunktion: Die Ahndung von Spielverstößen erfolgt durch den Schiedsrichter („gelbe oder rote Karte“) oder durch den Verband („Verein erhält mehrwöchige Platzsperre oder Spieler wird gekündigt“).

4. Zwingendes oder nachgiebiges Recht

- a. Nachgiebiges Recht
- b. Zwingendes Recht
- c. Nachgiebiges Recht
- d. Zwingendes Recht

LERNSITUATION 2:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN – PERSONEN DER RECHTSPFLEGE

S. 16–19

Arbeitsaufträge

1 Aufzählung „Personen der Rechtspflege“

Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Mediator, Rechtspfleger, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, Justizfachangestellter, Gerichtsvollzieher

2 Flyer „Personen der Rechtspflege“

Die Lösung ist schülerabhängig. Möglicher Inhalt des Flyers:

Personen der Rechtspflege	Beruflicher Werdegang	Aufgaben und Stellung	Rechte und Pflichten/ andere Besonderheiten
Richter	Berufsrichter kann nur werden, wer deutscher Staatsbürger ist und die Befähigung zum Richteramt erlangt hat. Diese wird nach einem Universitätsstudium durch Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens sowie nach einem zweijährigen Vorbereitungsdienst durch Bestehen	Der Richter hat unparteiische Urteile zu sprechen. Um dies zu gewährleisten, ist er in seinen Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen. Keine staatliche Stelle hat das Recht, den Richter bei seiner Urteilsfindung zu beeinflussen.	Besteht die Besorgnis, dass ein Richter persönlich oder sachlich nicht unabhängig ist, können die Parteien die Ablehnung des Richters beantragen. Die erfolgreiche Ablehnung hat zur Folge, dass der abgelehnte Richter an der Entscheidung nicht mehr mitwirken darf.

Personen der Rechtspflege	Beruflicher Werdegang	Aufgaben und Stellung	Rechte und Pflichten/ andere Besonderheiten
	des zweiten juristischen Staatsexamens erworben. Danach werden die persönliche Eignung und die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geprüft.	Richter sind an Weisungen ihres Vorgesetzten nur gebunden, wenn sie die ordnungsgemäße Amtsführung betreffen, nicht aber seine richterlichen Entscheidungen (persönliche und sachliche Unabhängigkeit).	Neben den Berufsrichtern gibt es ehrenamtliche Richter (Laienrichter).
Staatsanwalt	Staatsanwalt kann nur werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat. Mit der Einstellung durchläuft er eine dreijährige Probezeit und wird danach zum Staatsanwalt ernannt.	Als Anklagebehörde ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen sobald sie Kenntnis von einer Straftat erlangt hat. Sie leitet ein Ermittlungsverfahren ein, wobei sie von der Polizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaften unterstützt wird. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, erlässt einen Strafbefehl oder stellt das Verfahren ein. Im Hauptverfahren ist der Staatsanwalt Vertreter der Anklage. Er wirkt bei der Beweisaufnahme mit, stellt Anträge und hält das Abschlussplädoyer. Als Vollstreckungsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dafür zu sorgen, dass die in einem rechtskräftigen Urteil verhängte Strafe auch vollstreckt wird.	Der Staatsanwalt ist im Gegensatz zum Richter weisungsgebunden und hat den dienstlichen Weisungen seines Vorgesetzten nachzukommen, § 146 GVG. Die Staatsanwaltschaft, ist eine von den Gerichten unabhängige, selbstständige Justizbehörde, die zur Exekutive gehört. Der Staatsanwalt ist dem Richter weder über- noch unterstellt. Er ist Beamter im höheren Justizdienst und vertritt im Strafverfahren die Interessen des Staates als oberster Vertreter der Anklage.
Rechtsanwalt	Die Tätigkeit als Rechtsanwalt kann nur ausüben, wer die Befähigung zum Richteramt hat.	Die Hauptaufgabe eines Rechtsanwalts ist es, seinem Mandanten mit rechts-	Als Anhänger der freien Berufe sind die Rechtsanwälte Pflichtmitglieder in der zu-

Personen der Rechtspflege	Beruflicher Werdegang	Aufgaben und Stellung	Rechte und Pflichten/ andere Besonderheiten
	<p>teramt erworben hat. Zusätzlich muss er bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk er tätig werden will, die Zulassung als Rechtsanwalt beantragen. Später kann er zudem eine Zusatzausbildung als Fachanwalt in einem Spezialgebiet absolvieren.</p>	<p>staatlichen Mitteln zu seinem Recht zu verhelfen. Er kann dazu vorgerichtlich, gerichtlich oder außergerichtlich tätig werden oder sich als Schlichter oder Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter betätigen.</p>	<p>ständigen Rechtsanwaltskammer. Da ein Rechtsanwalt gegenüber seinen Mandanten ein hohes Maß an Verantwortung trägt, treffe ihn besondere Pflichten, die sog. Standespflichten.</p>
Notar	<p>Notar kann nur werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Befähigung zum Richteramt erworben hat. Um hauptberuflicher Notar zu werden, muss man sich um eine Stelle als Notarassessor bei der Landesjustizverwaltung bewerben, in dem man später als Notar arbeiten will. Zum Notarassessor wird nur bestellt, wer fachlich und persönlich geeignet ist. Um Anwaltsnotar zu werden, muss der Rechtsanwalt mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweisen und in dem Amtsbereich, in dem er tätig werden möchte, 3 Jahre ununterbrochen als hauptberuflicher Rechtsanwalt tätig gewesen sein. Zudem muss er bestimmte Fortbildungen absolviert und die notarielle Fachprüfung bestanden haben.</p>	<p>Zu den Aufgaben eines Notars gehört die Beurkundung und Beglaubigung von Rechtsvorgängen. Zudem übernimmt er Tätigkeiten in der vorsorgenden Rechtspflege wie etwa die Errichtung von öffentlichen Testamenten, die Auflassung von Grundstücken oder die Beglaubigung von Abschriften.</p>	<p>Der Notar ist unparteiischer Betreuer einer Partei und darf nicht die Interessen nur einer Partei vertreten. Er ist zudem verpflichtet, über seine Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Notare müssen für ihre Tätigkeit bundeseinheitliche Gebühren nach GNotKG erheben. Abweichende Kostenvereinbarungen sind verboten und unwirksam. Für Notare gilt außerdem die Dienstordnung für Notare. Ihre allgemeine Amtsführung wird von den Präsidenten des jeweiligen Landgerichts und Oberlandesgerichts beaufsichtigt. Notare sind genau wie Richter sachlich und persönlich unabhängig und bei ihrer Amtsausführung nur dem Gesetz unterworfen.</p>
Steuerberater	<p>Den Beruf des Steuerberaters darf nur ausüben, wer von der zu-</p>	<p>Der Steuerberater hat die Aufgabe, Hilfeleistung in Steuerangele-</p>	<p>Der Steuerberater gehört den freien Berufen an und berät in</p>

Personen der Rechtspflege	Beruflicher Werdegang	Aufgaben und Stellung	Rechte und Pflichten/ andere Besonderheiten
	<p>ständigen Steuerberaterkammer als Steuerberater bestellt ist. Bestellt werden kann, wer die Steuerberaterprüfung vor der Oberfinanzdirektion bestanden hat. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer ein juristisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert hat und praktische Berufserfahrung im Steuerrecht vorweisen kann. Daneben muss der Antragsteller persönlich geeignet sein.</p>	<p>genheiten auszuüben. Dazu gehört die vorausschauende Beratung für eine optimale Steuergestaltung, die Erstellung von Buchführungen, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie die anschließende Überprüfung von Steuerbescheiden und in Streitfällen mit dem Finanzamt die Vertretung des Mandanten vor dem Finanzgericht</p>	<p>steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen.</p>
Mediator	<p>Als Mediator können Rechtsanwälte tätig werden, die die Ausbildung zum Mediator absolviert haben. Als reine Vermittlungstätigkeit ist die Mediation jedoch keine Rechtsdienstleistung und kann auch von anderen Berufsgruppen, etwa von Psychologen oder Pädagogen mit entsprechender Ausbildung ausgeübt werden.</p>	<p>Der Mediator trifft als neutraler Vermittler keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern leitet das Verfahren. Die Mediation findet nicht öffentlich statt und ihr Inhalt ist vertraulich. Zudem gibt es keine Formvorschriften.</p>	<p>Die Mediation ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Es findet in der Regel vor einem Gerichtsverfahren statt, um die geschäftliche oder private Beziehung der Konfliktparteien so wenig wie möglich zu belasten. Ziel der Parteien ist es, schneller und günstiger als in einem Gerichtsverfahren zu einer gemeinsamen Vereinbarung zu gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht.</p>
Rechtspfleger	<p>Die Ausbildung zum Rechtspfleger wird an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege der Bundesländer, an Gerichten und bei Staatsanwaltschaften durchgeführt. Der 3-jährige</p>	<p>Der Rechtspfleger nimmt sowohl Aufgaben der freiwilligen als auch der streitigen Gerichtsbarkeit wahr, wobei der Schwerpunkt auf der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt. Die Aufgaben</p>	<p>An Gerichten nehmen die Rechtspfleger neben dem Richter Tätigkeiten der Rechtspflege wahr, die im Rechtspflegergesetz festgelegt sind. Die Rechtspfleger üben Tätigkeiten aus, die</p>

Personen der Rechtspflege	Beruflicher Werdegang	Aufgaben und Stellung	Rechte und Pflichten/ andere Besonderheiten
	Vorbereitungsdienst wird von den Bundesländern angeboten und mit einer Rechtspflegerprüfung abgeschlossen.	ergeben sich aus dem Rechtspflegergesetz.	ihnen von den Richtern übertragen werden, §§ 3, 20 RPfG. Dabei entscheiden sie als Organ der Rechtspflege in eigener Verantwortung.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle	Um Urkundsbeamter zu werden, ist die Ernennung zum Beamten des mittleren Justizdienstes erforderlich. Diese setzt einen 2-jährigen Vorbereitungsdienst voraus, der mit bestandener Prüfung abgeschlossen sein muss. Zum Vorbereitungsdienst wird nur zugelassen, wer eine Ausbildung zum Justizfachangestellten oder zu einem anderen geeigneten Büroberuf abgeschlossen hat. Zudem müssen Anwärter mindestens den Schulabschluss der Klasse 10 nachweisen können, eine Eignungsprüfung bestanden haben, deutsch und höchstens 35 Jahre alt sein.	Zu den Aufgaben des UdG gehören das Anlegen und Verwalten von Akten, die Abwicklung von Publikumsverkehr, die Mitwirkung in Prozessverfahren und die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.	Bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten sind Geschäftsstellen eingerichtet, § 153 GVG, die mit Urkundsbeamten – auch Justizsekretäre genannt – besetzt sind. Urkundsbeamten gehören je nach Schwierigkeitsgrad ihrer Tätigkeit dem gehobenen, in der Regel aber dem mittleren Justizdienst an.
Justizfachangestellter	Eingangsvoraussetzung für diesen Ausbildungsberuf ist, je nach Bundesland, der Hauptschulabschluss oder die Fachoberschulreife. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre, ist in manchen Bundesländern aber auf zwei Jahre und sechs Monate verkürzt.	Justizfachangestellte nehmen büroorganisatorische und verwaltende Aufgaben bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wahr. Sie sind überwiegend in Serviceeinheiten in den Fachgebieten Zivilprozess, Zwangsvollstreckung, Insolvenzen, Ehe- und Familiensachen, Strafprozess, Grundbuch, Nachlass, Vormundschaft und Betreuungen sowie Register tätig.	Sie sind die Ansprechpartner für ratsuchende Bürger. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört das Führen von Registraturarbeiten, Dateien und Karteien, die Bearbeitung der Post, das Berechnen und Überwachen von Fristen, die Protokollierung und/oder das Fertigen und Beglaubigen von Schriftstücken.

Personen der Rechtspflege	Beruflicher Werdegang	Aufgaben und Stellung	Rechte und Pflichten/ andere Besonderheiten
Gerichtsvollzieher	Der Beruf des Gerichtsvollziehers verlangt einen 2-jährigen Vorbereitungsdienst, der erfolgreich mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abzuschließen ist. Die Zulassungsvoraussetzungen variieren in den Bundesländern. Voraussetzung ist meist, dass der Anwärter mindestens 23 und höchstens 40 bzw. 45 Jahre alt ist, wirtschaftlich in geordneten Verhältnissen lebt und der Tätigkeit körperlich gewachsen ist. Zudem muss er eine juristische oder wirtschaftliche Ausbildung absolviert und drei bis fünf Jahre in diesem Beruf gearbeitet haben.	Seine Hauptaufgabe ist es, Urteile und andere Vollstreckungstitel zwangsweise zu vollstrecken sowie Schriftstücke zuzustellen. Der Gerichtsvollzieher ist damit Zustellungs- und Vollzugsbeamter für einen bestimmten Bezirk.	Der Gerichtsvollzieher (GV) ist gemäß § 154 GVG ein selbstständiges Organ der Rechtspflege und wird beim Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz und bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

3 Präsentation

Die Lösung ist schülerabhängig.

4 Evaluation

Die Lösung ist schülerabhängig.

5 Ergänzung nichtgenannter Personen der Rechtspflege

- Gütestellen/Schiedsämter
- Amtsanwalt
- Buchhalter bei der Staatsanwaltschaft
- Bewährungshelfer
- Diplom-Verwaltungswirt (FH)

- Diplom-Sozialarbeiter
- Justizwachtmeister

Übungsaufgaben zu Personen der Rechtspflege

1. Testen Sie Ihr Wissen

Aussage	1 oder 9
Es gibt Berufsrichter und Laienrichter. An der Urteilsfindung wirken nur Berufsrichter mit	9, auch die Laienrichter
Der Richter ist an Weisungen seines Vorgesetzten nur gebunden, wenn sie die ordnungsgemäße Amtsführung betreffen, nicht aber seine richterlichen Entscheidungen.	1
Der Staatsanwalt hat den dienstlichen Weisungen seines Vorgesetzten nachzukommen. Er ist im Gegensatz zum Richter nicht persönlich unabhängig.	1
Die Staatsanwaltschaft ermittelt von Amts wegen sobald sie Kenntnis von einer Straftat erlangt hat (Anklagebehörde). Sie hat aber auch dafür zu sorgen, dass die in einem rechtskräftigen Urteil verhängte Strafe auch vollstreckt wird (Vollstreckungsbehörde).	1
Die Hauptaufgabe eines Rechtsanwalts ist es, seinem Mandanten mit rechtsstaatlichen Mitteln zu seinem Recht zu verhelfen. Dazu muss er seine Auftraggeber über die Rechtslage, seine Erfolgchancen, die Möglichkeiten einer Beweissicherung und die anfallenden Kosten sowie das Kostenrisiko beraten.	1
Der Rechtsanwalt kann, muss sich aber nicht einer Rechtsanwaltskammer anschließen. Ist er Kammermitglied so hat er dort die Möglichkeit, einen Fachanwaltstitel zu erwerben.	9, er muss sich einer Rechtsanwaltskammer anschließen
Jurastudenten können sich nach Bestehen des 2. Staatsexamens als Notar niederlassen.	9, Voraussetzung sind eine 5-jährige Anwaltschaftigkeit und gesonderte Ausbildung
Der Patentanwalt hat ein Jurastudium absolviert und hat sich naturwissenschaftlich fortgebildet.	9, Naturwissenschaftler mit juristischer Fortbildung
Nach § 15a EGZPO können die Länder durch eigene Gesetze bestimmen, dass eine Klage erst zulässig ist, wenn bei einem Mediator versucht wurde, den Streit einvernehmlich beizulegen.	9, dies trifft auf die Gütestelle zu
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und der Rechtspfleger können beide an demselben Gericht tätig sein. Sie haben ähnliche Aufgaben, wobei die Aufgaben des Rechtspflegers weitreichender sind. Er ist Beamter im gehobenen Dienst, wohingegen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Beamter regelmäßig im mittleren Dienst ist.	1

2. Unterschied „normaler“ Beamtenstatus und Richteramt

Richter sind persönlich und sachlich unabhängig. Sie sind bei der Urteilsfindung unabhängig und weisungsfrei und nur dem Gesetz und dem Gewissen unterworfen. Eine Beeinflussung von außen, auch durch einen Dienstvorgesetzten, ist nicht statthaft. Dies verträgt sich nicht mit dem normalen Beamtenstatus, bei dem man der Dienstaufsicht unterliegt und durch einen dienstlichen, disziplinarischen Vorgesetzten kontrolliert und beurteilt wird. Der Dienstvorgesetzte kann den Beamten aufgrund seiner Weisungsbefugnis anweisen, dienstliche Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Gegen diese Weisungen gibt es kein Widerspruchsrecht. Richter sind dagegen in ihrem Urteil unabhängig. Kein Richter ist der Verwaltung oder der Legislative gegenüber für seine Urteile verantwortlich.

3. Falllösung

Das Autohaus kann einen Antrag auf Ablehnung des Richters wegen eines gesetzlichen Ausschlussgrundes nach § 41 Nr. 3 ZPO stellen, da der Richter mit dem Beklagten verschwägert ist.

LERNSITUATION 3:

S. 20–26

RECHTLICHE GRUNDLAGEN – DIE GERICHTSBARKEITEN

Arbeitsaufträge

1 Gerichtszweige

Fall	Gerichtszweig	Aktenzeichen	Sachliche Zuständigkeit
1	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Amtsgericht
2	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Landgericht
3	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Oberlandesgericht
4	Sozialgerichtsbarkeit	03	Sozialgericht
5	Ordentliche (freiwillige) Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Amtsgericht
6	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Amtsgericht
7	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Bundesgerichtshof
8	Verwaltungsgerichtsbarkeit	04	Oberverwaltungsgericht
9	Finanzgerichtsbarkeit	05	Bundesfinanzhof
10	Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil)	02	Bundesgerichtshof
11	Arbeitsgerichtsbarkeit	03	Arbeitsgericht

2 Ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichtsbarkeit	Besondere Gerichtsbarkeit
Zivilgerichtsbarkeit inklusive Familiensachen	Arbeitsgerichtsbarkeit
Strafgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Freiwillige Gerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit
Patentgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit

Es fehlen:

Die Kanzlei hat keine eigenen Aktenzeichen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, diese kann jedoch dem Zivilrecht zugeordnet werden. Die Bereiche Patentgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit haben ebenfalls keine eigenen Aktenzeichen, können jedoch unter Wirtschaftsrecht angelegt werden.

3 Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit

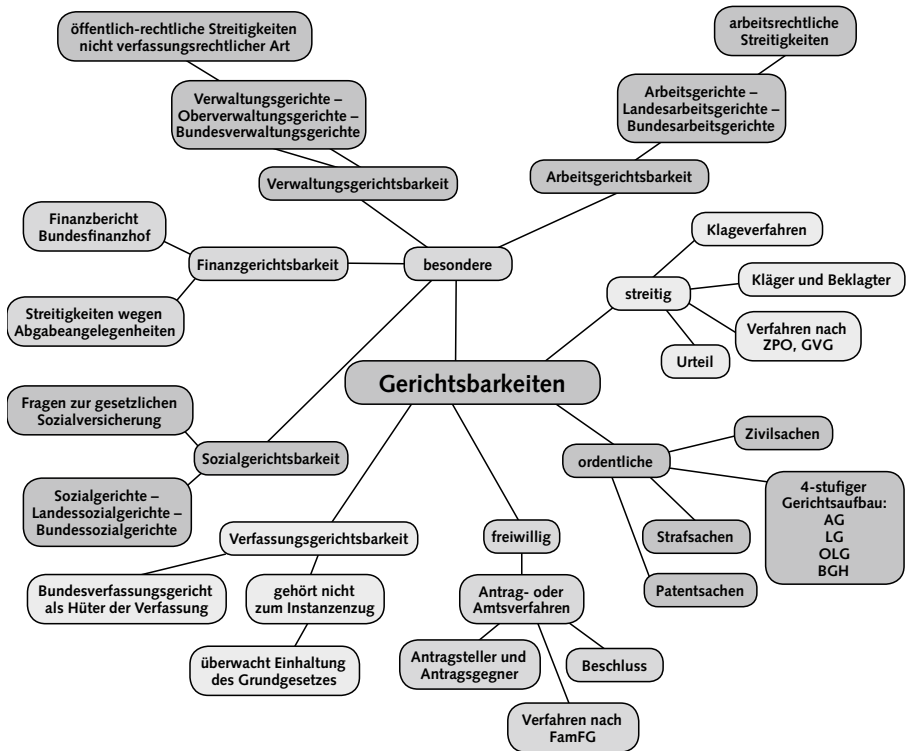
Die Verfassungsgerichtsbarkeit nimmt eine übergeordnete Rolle ein, denn das Bundesverfassungsgericht wacht als unabhängiges Staatsorgan über die Einhaltung des Grundgesetzes und prüft dazu die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung. Es hat die Möglichkeit, Gesetze als verfassungswidrig zu erklären. Gleichzeitig ist es Teil der judikativen Staatsgewalt auf dem speziellen Gebiet des Staats- und Völkerrechts und führt somit eine Doppelrolle aus. Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen anderer Gerichte kontrolliert, gehört es nicht zum Instanzenzug, denn es überprüft nicht, ob die Fachgerichte das Recht richtig angewendet haben; es prüft lediglich, ob das getroffene Urteil mit dem Grundgesetz in Einklang steht.

4 Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit

streitige Gerichtsbarkeit	freiwillige Gerichtsbarkeit
<p>Kennzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klage zur Durchsetzung bestehender Rechte – Parteien heißen Kläger und Beklagter – Die Gerichte entscheiden im Wesentlichen über privatrechtliche Streitigkeiten, bei denen sich zwei gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen, die um bürgerlich-rechtliche Ansprüche streiten – es gelten die Vorschriften der ZPO und des GVG – Das Gericht entscheidet meist durch Urteil 	<p>Kennzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege nach § 23a Abs. 2 GVG – es gibt keine Klage; die Gerichte werden von Amts wegen (Amtsverfahren) oder auf Antrag hin (Antragsverfahren) tätig – Verfahren richten sich nach dem FamFG. – Parteien heißen Beteiligte, Betroffene oder Antragsteller und Antragsgegner – Das Gericht entscheidet durch Beschluss.
<p><i>Beispiel:</i> Klage auf Zahlung rückständiger Miete</p>	<p><i>Beispiel:</i> Grundbuchsachen</p>

5 MindMap zu Gerichtsbarkeiten

Die Lösung ist schülerabhängig.



6 Falllösungen sachliche Zuständigkeit

Fall	Sachlich zuständiges Gericht	§§
1	Landgericht (für vermögensrechtliche Streitigkeiten über 5.000,00 EUR)	§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG
2	Oberlandesgericht (für die Berufung gegen eine Entscheidung des Landgerichts in 1. Instanz)	§ 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG
3	Amtsgericht (Mahnverfahren)	§ 689 Abs. 1 BGB
4	Amtsgericht (für Mietstreitigkeiten über Wohnraum unabhängig von der Höhe des Streitwerts)	§ 23 Nr. 2 GVG

Übungsaufgaben zur Gerichtsbarkeit

1. Lückentext zum Begriff der Gerichtsbarkeit

Unter Gerichtsbarkeit wird die auf Verwirklichung der bestehenden **Rechtsordnung** gerichtete Tätigkeit der Gerichte verstanden. Sie ist unterteilt in Tätigkeit

der **Gerichte** und die der **Justizverwaltung**. Daher werden als Gerichtsbarkeit im engeren Sinne die Gerichte bezeichnet, die der Rechtsprechung oder der sonstigen **Rechtspflege** dienen. Es gibt auf internationaler Ebene eine Vielzahl von Gerichten, wobei die **europäische** Gerichtsbarkeit von der sonstigen **internationalen** Gerichtsbarkeit zu unterscheiden ist. Daneben gibt es die nationale Gerichtsbarkeit. Für den Kläger stellt sich also die Frage, welcher **Gerichtszweig** einer Gerichtsbarkeit für seine Klage die richtige ist. Dies wird als **Rechtsweg** bezeichnet. Die häufigsten Formulierungen sind die von der „Eröffnung des Rechtswegs“ zu einem bestimmten Gericht oder die „Beschreitung des Rechtswegs“. Eine Frage der näheren Ausgestaltung des Rechtsweges ist es, welche **Instanz** innerhalb des jeweiligen Gerichtszweigs eröffnet ist.

2. Testen Sie Ihr Wissen

Aussage	1 oder 9
Europäische Gerichte werden auch als supranationale Gerichte bezeichnet.	9, das gilt für internationale Gerichte
Voraussetzung für die internationale Gerichtsbarkeit ist, dass die beteiligten Staaten ihre Rechtsprechungsgewalt auf die überstaatliche Organisation übertragen, welche das Gericht trägt, und ihre Souveränität insoweit aufgeben.	1
Der internationale Gerichtshof in Straßburg ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen.	9, in Den Haag
Das Gerichtssystem der Europäischen Union umfasst drei Gerichtszweige: den Gerichtshof, das Gericht und die Europäische Menschenrechtskonvention.	9, statt der Europäischen Menschenrechtskonvention sind es die Fachgerichte
Der EuGH ist das oberste rechtsprechende Organ der EU und hat zwei Standorte: In Straßburg und in Luxemburg.	1
Unter anderem prüft der EuGH in Zusammenarbeit mit den Gerichtsinstanzen der Mitgliedstaaten, ob das Recht der EU in allen Mitgliedstaaten angewendet wird.	1
Das Gericht der Europäischen Union ist für alle Rechts-sachen zuständig, die nicht an die Fachgerichte oder direkt an den Gerichtshof verwiesen werden.	1
Durch die Fachgerichte wurde unterhalb der des EUGH und des Gerichts der Europäischen Union eine zusätzliche Instanz für besondere Sachbereiche geschaffen.	1
Der deutschen Gerichtsbarkeit liegt das Prinzip der Gewaltenteilung zugrunde, welches im Grundgesetz verankert ist. Danach erlässt die Exekutive Gesetze, die Legislative erlässt Rechtsverordnungen und der Judikative obliegt die Rechtsprechung.	9, Legislative und Exekutive sind vertauscht
Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehören selbstständige Gerichte, die mit unabhängigen Richtern besetzt sind.	1

3. Ergänzung der Aussagen zum Bundesverfassungsgericht

- (a) Das Bundesverfassungsgericht sitzt in **Karlsruhe**.
- (b) Es ist das höchste deutsche Gericht und prüft die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der **Verfassung**.
- (c) Sind Gesetze oder Urteile nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, erklärt das Bundesverfassungsgericht sie als **verfassungswidrig**.
- (d) Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen anderer Gerichte kontrolliert, gehört es nicht zum **Instanzenzug**.
- (e) Verfassungswidrige Urteile hebt das Bundesverfassungsgericht nicht auf, sondern verweist die Sache zur nochmaligen Überprüfung an die **Fachgerichte** zurück.
- (f) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts **binden** alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Verwaltungsbehörden und Bürger.
- (g) Das Bundesverfassungsgericht hat je zwei Senate mit je **8** Richtern.

4. Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde	Normenkontrolle	Verfassungsstreit
Jeder, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt, kann eine Verfassungsbeschwerde erheben. Sie kann sich gegen die Maßnahme einer Behörde, gegen das Urteil eines Gerichts oder gegen ein Gesetz richten.	Hierbei stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob ein Gesetz mit der Verfassung übereinstimmt. Diese Entscheidung kann entweder von einem Gericht (konkrete Normenkontrolle) oder von der Bundes- oder einer Landesregierung sowie eines Viertel der Mitglieder des Bundestages (abstrakte Normenkontrolle) eingeholt werden.	Hierbei entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfassungsorganen (Organstreit) oder zwischen Bund und Ländern (Bundes-Länder-Streit) ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.

5. Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Gerichte sind ihrem Aufbau nach oben hin geordnet. Das **Amtsgericht** stellt die unterste Ebene der staatlichen Rechtsprechung dar. Es ist zuständig für Verfahren, die einen relativ geringen Streitwert (Zivilrecht) oder geringe Schwere (Strafrecht) aufweisen. Die Spruchkörper heißen im Strafverfahren Strafrichter und Schöffengericht; im Zivilverfahren ist dies der Einzelrichter. Das **Landgericht** ist in Zivilsachen entweder erstinstanzlich für Zivilsachen mit einem relativ hohen Streitwert oder als Berufungsinstanz zuständig. Ihr Spruchkörper ist die Zivilkammer. In Strafsachen wird das Landgericht erstinstanzlich durch die große Strafkammer (auch Schwurgericht) tätig in Verfahren mit höherer Schuld. Als Berufungsinstanz gegen Urteile des Amtsgerichts ist die kleine Strafkammer zuständig. Das **Oberlandesgericht** urteilt im Strafverfahren durch den Strafsenat als Revisionsgericht in zweiter oder dritter Instanz. Im Zivilverfahren urteilt es durch den Zivilsenat oder den Einzelrichter. Beim **Bundesgerichtshof** sind sowohl für Straf- als auch für Zivilverfahren Senate eingerichtet, die jeweils in letzter Instanz entscheiden.